

Kurzinformationen

Mit dem *Motu proprio* „*Familia a Deo instituta*“ vom 9. Mai errichtete Johannes Paul II. den Päpstlichen Rat für die Familie. Dieser neue Rat tritt an die Stelle des 1973 von Paul VI. eingerichteten „Komitees für die Familie“, das dem Päpstlichen Rat für die Laien untergeordnet war. Dem *Motu proprio* zufolge erfolgte die *Aufwertung des Familienkomitees* zu einem eigenen Päpstlichen Rat aufgrund des Überdenkens der Erfahrung der letzten Jahre, vor allem aber aufgrund der „Notwendigkeit, den Erwartungen des christlichen Volkes, wie sie von den Bischöfen der ganzen Welt gesammelt und auf der letzten Bischofssynode über die Familie vorgetragen wurden, angemessener zu entsprechen“. Es sei dazu der Rat der Kardinäle auf ihrer Sondersitzung im November 1979 wie auch der der Bischofssynode und einiger Experten eingeholt worden. Die vom Papst erlassenen Bestimmungen sehen vor, daß den Vorsitz des Rates für die Familie ein Kardinal führt, dem „ein Präsidial-Komitee zur Seite steht, dem einige Bischöfe aus verschiedenen Kontinenten angehören, außerdem der Sekretär eben dieses Päpstlichen Rates für die Familie und der Vizepräsident des Päpstlichen Rates für die Laien“. Die Mitglieder des Rates – „Männer und Frauen aus dem Laienstand, vor allem Ehepaare aus allen Teilen der Welt und verschiedenen Lebens- und Kulturbereichen“ – werden vom Papst ernannt. Zur *Zuständigkeit* des neuen Familienrates wird festgestellt, er fördere unter Anwendung der Lehre und der Absicht des kirchlichen Lehramtes die Familienpastoral und das spezifische Apostolat im Familienbereich, „indem er die Lehre und die Weisungen der zuständigen Instanzen des kirchlichen Lehramtes zur Anwendung bringt, damit die christlichen Familien die erzieherische, missionarische und apostolische Sendung erfüllen können, zu der sie berufen sind“. Der Rat solle dafür sorgen, daß den Bischöfen, den Bischofskonferenzen und ihren leitenden Organen für Familienpastoral im Geist des Dienstes und der Zusammenarbeit und unter Achtung ihrer eigenen Tätigkeit Informationen mitgeteilt und Erfahrungen ausgetauscht würden, die einer gezielten Familienpastoral dienlich seien. Er Sorge für die Verbreitung der Lehre der Kirche, fördere und koordiniere die pastoralen Bemühungen für eine verantwortete Elternschaft im Sinn der Lehren der Kirche und rege die Ausarbeitung von Studien über die Spiritualität von Ehe und Familie an. Der Rat solle die Bemühungen zur Verteidigung des menschlichen Lebens „in seinem ganzen Daseinsverlauf vom Augenblick der Empfängnis an“ ermutigen, unterstützen und koordinieren. Er solle Beziehungen zu den Bewegungen pflegen, „die, wenn auch von anderen Bekenntnissen (oder anderen Denksystemen) inspiriert, doch dem Naturgesetz und einem gesunden Humanismus dienen“. Der Rat solle mit dem Päpstlichen Rat für die Laien zusammenarbeiten und den Dikasterien und Organen der Kurie Mitarbeit bei Fragen anbieten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Jugendlichen und „alle Verantwortlichen in der Kirche“ der Bundesrepublik ermutigte der Papst in einem Schreiben vom 28. April „zu einem offenen, vertrauensvollen und brüderlichen Dialog“. Johannes Paul II. beantwortete damit einen Brief, in dem der Vorsitzende der Unterkommission Jugend der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Wolfgang Rolly (Mainz), und der damalige Bundespräsident des BDKJ, Walter Böcker, ihm gegenüber die Mißverständnisse bedauert hatten, zu denen es im Zusammenhang mit den *Fragen der Jugend* im Anschluß an den Gottes-

dienst des Papstes in München gekommen war. Nicht ein Eklat sei beabsichtigt gewesen, sondern man wolle „in tiefer Sorge um die Jugend und die Zukunft der Kirche Fragen vortragen . . . , die in der Kirche der Bundesrepublik Deutschland immer wieder gestellt werden“, hieß es in dem Brief vom 13. Februar. In den in München von Barbara Engl vorgetragenen Fragen war die Rede davon, daß die Kirche mit ihrem ängstlichen Festhalten an den bestehenden Verhältnissen für Jugendliche oft nur schwer zu verstehen sei. Die Unterschiede zwischen den beiden großen Konfessionen würden wieder mehr betont, anstatt die Gemeinsamkeiten herauszustellen. Die Kirche reagiere mit Verboten statt mit Verständnis und Gesprächsbereitschaft auf die Fragen der Jugendlichen zu Freundschaft, Sexualität und Partnerschaft. Dieser Passus und die Frage der Jugendsprecherin, warum die Kirche trotz des Priestermangels am Zölibat festhalte, war in der Öffentlichkeit auch als Kritik am Papst selbst empfunden worden. Der Papst bat in dem von Kardinal-Staatssekretär Agostino Casaroli unterzeichneten Schreiben die Jugendlichen, „sich durch Schwierigkeiten welcher Art auch immer *nicht entmutigen zu lassen*, sondern an ihnen zu wachsen und mit der Kirche nicht trotz, sondern gerade wegen der vielfältigen tatsächlichen und möglichen Fragen, Mißverständnisse oder auch Anfeindungen von innen und außen um so *vertrauensvoller zusammenzuarbeiten* und ihre Sendung in der Welt von heute verantwortungsbewußt mitzugestalten“. Gerne erinnere sich der Papst an seinen Deutschlandbesuch und bedaure, daß aus organisatorischen Gründen kein längeres Gespräch mit der Jugend möglich gewesen sei. Johannes Paul II. betonte in seinem Schreiben, daß die kritischen Anfragen der Jugendlichen an die Kirche „eine *besondere Aufmerksamkeit*“ verdienten, „zumal sich darin oft zugleich die Schwierigkeiten der Erwachsenen artikulieren“.

Schweizer Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 14. Juni den Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ mit 797 679 bzw. 60,3% Ja-Stimmen gegen 525 950 bzw. 39,7% Nein-Stimmen und mit 15½ annehmenden gegen 7½ verwerfende Ständestimmen bei einer Stimmbeteiligung von 33,5% gutgeheißen. Damit wurde der Gleichheitssatz der Bundesverfassung, der seit 1848 unverändert in der Verfassung steht, durch den folgenden Geschlechtergleichheitssatz ergänzt: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.“ Damit ist zum einen der Gesetzgeber beauftragt, in sämtlichen Rechtsbereichen, in denen Mann und Frau noch nicht gleich behandelt werden, die *Gleichberechtigungsziele zu verwirklichen*; vorbehalten bleibt allerdings, daß gemäß Bundesverfassung für kantonale und kommunale Angelegenheiten das kantonale Recht maßgebend ist, so daß die politische Gleichberechtigung noch nicht in allen Kantonen und Gemeinden voll verwirklicht werden muß. Zum andern ist damit ein individualrechtlicher, gerichtlich durchsetzbarer *Anspruch auf Lohngleichheit* im öffentlichen Recht wie im Privatrecht verfassungsmäßig anerkannt. Die sich auf die Ergebnisse der Bezirke abstützend und diese mit den Ergebnissen der Volksabstimmung von 1971 über die gutgeheißene Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf Bundesebene vergleichende *Wahlanalyse* des Fernsehens DRS zeigt ein bemerkenswertes Abstimmungsverhalten.

Deutlich erkennbar ist schon bei den kantonalen Ergebnissen ein Gefälle zwischen der romanischen und der alemannischen Schweiz: Mit Ausnahme des Kantons Wallis, der vermutlich gegen eine Regelung auf Bundesebene („Anti-Bern-Welle“) opponierte, weisen die süd- und westschweizerischen Kantone Mehrheiten auf, die über dem Landesdurchschnitt liegen. Ein weiteres Gefälle zeigt sich zwischen städtischen und ländlichen Gebieten: In der deutschen Schweiz weisen die städtischen Kantone Basel-Stadt und -Land, Zürich und Bern ebenfalls überdurchschnittliche Mehrheiten auf. Und schließlich gibt es ein Gefälle zwischen protestantischen und katholischen Gegenden: Die Kantone katholischer Tradition weisen ablehnende Mehrheiten oder nur knapp annehmende Mehrheiten auf. Eine Ausnahme bildet der Kanton Jura, der mit 76,5% Ja-Stimmen annahm, obwohl er ein Kanton mit katholischer Tradition ist und ein ländliches Gebiet umfaßt. Weil der Kanton Jura französischsprachig und ein junger Kanton ist, scheint die Annahme nicht unbegründet, daß bei dieser Abstimmung die kulturelle Mentalität und die politische Kultur ausschlaggebend waren. Das läßt auch der Abstimmungskampf vermuten, in dem die gesellschaftspolitischen Fragen stark von emotionalen Momenten überlagert wurden; die Gegner malten mit einem großen finanziellen Aufwand unter anderem das Gespenst eines Vormarsches des kämpferischen Feminismus und einer Gleichmacherei an die Wand. Nachdem mit der Volksabstimmung ein Gesetzgebungsauftrag erlassen wurde, bleibt als Postulat noch die faktische bzw. gesellschaftliche Gleichbehandlung von Frau und Mann, namentlich in den Bereichen von Ausbildung, Stellung im Beruf und Anteil in den staatlichen Behörden und im öffentlichen Leben (vgl. HK, Januar 1980, 47–48).

Die italienischen Bischöfe haben sich im Schlußkommuniqué ihrer 18. Vollversammlung zum Ausgang des Referendums vom 17. Mai geäußert, bei dem die Gesetzesinitiative für eine Verschärfung des Abtreibungsgesetzes mit 67,9% zu 32,1% zurückgewiesen worden war. Das Ergebnis, so die Bischöfe, verweise auf eine weitverbreitete Mentalität, die zu ernsthaftem Nachdenken veranlassen sollte. Diejenigen, die mit Nein gestimmt hätten, sollten vor Gott und der Gesellschaft über ihre schwere Verantwortung nachdenken. Die Bischöfe dankten allen, die sich für den Wert des Lebens von der Empfängnis an eingesetzt hätten; die Treue zum Evangelium und die Liebe zum Vaterland verlangten, daß sich die Gewissen auf die Achtung des Lebens vom Augenblick der Empfängnis an ausrichten. Sie wiederholten die moralische Verurteilung jeder Abtreibung und „das schwerwiegende Urteil über die Mentalität und die Kultur, die sie begünstigen“. Die vorsätzliche Abtreibung sei immer ein Übel; auch wenn sie vom staatlichen Gesetz erlaubt sei, werde dadurch das Gesetz Gottes nicht geändert. Es sei jetzt notwendig, daß die Kirche mit neuer Eindringlichkeit das Werk der Evangelisierung wieder aufnehme, um dem Menschen seine Berufung zum Heil und seine Würde als Kind Gottes bewußtzumachen: „Vorrangige und heute noch dringendere Aufgabe ist die Gewissensbildung.“ Die Bischöfe riefen in ihrem Kommuniqué die staatlichen Organe auf, die Bedingungen für junge Ehepaare zu verbessern, und erinnerten daran, daß die Freiheit derjenigen garantiert werden müsse, die an zwar vom Gesetz erlaubten, aber zum Moralgesetz in Gegensatz stehenden Handlungen aus Gewissensgründen nicht mitwirken könnten. Sie appellierten an die jeweilige Verantwortung der christlichen Gemeinden, der Frauen, der Jugendlichen und der christlichen Familien. Auch diejenigen Familien, die die religiöse Praxis aufgegeben und keine Verbindung zur Kirche mehr hätten, könnten der Aufmerksamkeit und der Sorge der Bischöfe gewiß sein. Weitere Beratungsgegenstände der Voll-

versammlung war die Verabschiedung eines Erwachsenenkatechismus und die Beschäftigung mit Problemen, die sich aus den Perspektiven der italienischen Gesellschaft in den achtziger Jahren für die Kirche ergeben.

Mitte Mai fand bei Genf eine internationale Konsultation zwischen dem Weltrat der Kirchen und dem Lutherischen Weltbund statt, an der Amtsträger und leitende Mitarbeiter beider Organisationen teilnahmen. Obwohl Weltrat und Weltbund seit über dreißig Jahren zusammenarbeiten, war dies die *erste Konsultation* dieser Art. Dem Bericht über die Gespräche zufolge wurden sowohl die Differenzen zwischen den beiden Organisationen erörtert wie über Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit beraten. Es wurde festgestellt, daß „der Weltrat der Kirchen und der Lutherische Weltbund ihrem Wesen nach verschieden sind und legitime unterschiedliche Aufgaben haben“. Dennoch sollten „ihre ökumenischen Bestrebungen einander ergänzen“, wobei der Weltrat als „besonderes Instrument der ökumenischen Bewegung“ und als „vorläufige Bekundung der Einheit dient, die Gottes Wille und Gabe ist und wofür Christen beten und wirken“, während der Weltbund als „Instrument und Bekundung einer bestimmten Kirchengemeinschaft“ dient, seine Mitgliedskirchen unterstützt und „das lutherische Interesse an Belangen der ökumenischen Bewegung und einer Mitwirkung in ihr fördert“. Beide Organisationen bekräftigen, daß die ökumenische Bewegung etwas sei, das über ihre strukturellen Ausprägungen hinausgehe. Ein weiterer Teil des Berichts befaßt sich mit Bereichen, in denen eine eingehendere Zusammenarbeit möglich ist. So wurde eine umfassendere Beteiligung des Lutherischen Weltbundes bei der Erstellung von Konsentexten über Taufe, Eucharistie und Amt sowie bei der Studie über das Bekenntnis des apostolischen Glaubens heute nahegelegt. Verstärkte Zusammenarbeit wurde auch bei Fragen wie Frau in Kirche und Gesellschaft, einer Reihe von Ausbildungsprogrammen, zwischenkirchlichen Dialogen und ständigen Studien über politische Fragen, Krieg und Frieden, Macht und Gewalt angeregt. Der Bericht legt die Förderung der Ökumene auf Ortsebene und die Achtung örtlicher kirchlicher Initiativen sowie die Mitarbeit an Tätigkeiten des Weltrates wie des Weltbundes nahe. Die Ergebnisse der Konsultation werden im Lauf dieses Jahres vom Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes und vom Zentralauschuß des Weltrates der Kirchen erörtert werden. Die Vorschläge, die sich aus der Konsultation ergeben, sollen nicht nur in den Hauptgeschäftsstellen und ihren Programmen, sondern auch zwischen Kirchen und anderen Partnern der beiden Organisationen verwirklicht werden.

Die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der evangelisch-methodistischen Kirche hat den Schlußbericht ihrer Arbeitsgruppe für Theologie und Predigtamt über das methodistische Verständnis des Diakonenamtes gutgeheißen und die Arbeitsgruppe beauftragt, weitere Fragen wie die Stellung der Diakonissen in der Ordnung der Kirche einzubeziehen und ihre Ergebnisse in die Beratung der Generalkonferenz (oberstes Organ der Gesamtkirche) einzubringen. Ausgangspunkt für die Studienarbeit war zum einen die Ordnung der Gesamtkirche (Book of Discipline der United Methodist Church), die versucht, die vollamtlich in der Kirche tätigen Laien mit dem Predigtamt zu verbinden, indem statt von „lay worker“ (Laienmitarbeiter) nun vom Amt des „diaconal minister“ (diakonischer Mitarbeiter im Unterschied zum „deacon“, Diakon) gesprochen wird. Diese Ordnung schafft Probleme, weil praktisch ein neues Amt geschaffen wurde, dabei von Konsekration – nicht von Ordination wie bei den Diakonen

– gesprochen wird, so daß einerseits „das Verständnis der Ordination verdunkelt“ und andererseits eine Unterscheidung zwischen Laien mit und Laien ohne Konsekration eingeführt wurde. Zum andern drängte sich eine Neubesinnung auch im Rahmen der europäischen Zentralkonferenz auf, weil die Ordination zum Diakon in den deutschen Zentralkonferenzen nicht mehr stattfindet, die Frage ansteht, wie die vollamtliche Laienmitarbeit sinnvoll in den Dienst der Kirche eingeordnet werden soll (Leiter von sozialen Einrichtungen, Mitarbeiter in der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenarbeit usw.), die zweifache Ordination (Diakon und Ältester, der Bischof wird konsekriert, nicht ordiniert) auf dem Weg in das Predigtamt der Kirche in ihrer Sinnhaftigkeit überdacht werden und die aufgebrochene Diskussion um die Bedeutung des Diakonenamtes in den anderen Kirchen berücksichtigt werden soll. Der Bericht geht davon aus, daß das dreifach gegliederte Amt (Diakone, Älteste, Bischöfe) seit Anfang zum Selbstverständnis der methodistischen Kirche gehört, das Eigengewicht des Diakonenamtes in der Vergangenheit aber fast ganz vergessen bzw. von der Funktion des Ältesten überdeckt worden ist; in den methodistischen Kirchen, die das Diakonenamt nicht aufgegeben haben, ist es denn auch gewöhnlich eine Durchgangsstufe zum Ältestenamte. Gegen diese Vereinseitigung hält der Bericht fest: „Nach unserem heutigen Verständnis erscheint es nötig, sowohl aus theologischer Einsicht als auch aus praktischen Erfordernissen, dem Dienst des Diakons Raum zu schaffen und in die Ordnung der Kirche einzufügen. Es muß eindeutig festgehalten werden, daß das Diakonenamt Teil des Predigtamtes ist. Da, wo die Kirche Personen zu Diakonen ordniert, anerkennt sie die Berufung durch Gott und beauftragt und bevollmächtigt zu bestimmten Aufgaben in der Kirche.“ Der Hauptvorschlag geht deshalb dahin, das Diakonat einerseits als Durchgangsstufe zum Ältestenamte beizubehalten und inhaltlich bewußter zu gestalten, es andererseits darüber hinaus zu einem Amt auf Lebenszeit zu erweitern, in dem sich der praktisch-diakonische Dienst der Kirche in seinen mannigfachen Werken neu verwirklichen könnte. Der auf Dauer angelegte Dienst eines Diakons umfaßt demnach: Verantwortlichkeiten in gesamtkirchlichen Werken und Diensten wie sozialen Institutionen, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Mitarbeit im Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Gemeinde- und Bezirksebene. Entscheidend ist dabei, daß der Diakonendienst mehr als bisher in das gottesdienstliche Handeln einer Gemeinde bzw. der Kirche eingebunden wird.

In einer Erklärung vom 8. Juni hat der in Rom in Exil lebende Großerbischof von Lemberg, Kardinal Josyf Slipyi, zum unlängst durch das Moskauer Patriarchat veröffentlichten Briefwechsel zwischen Johannes Paul II. und Patriarch Pimen von Ende vergangenen Jahres Stellung genommen. Unter Bezug auf die Erklärung der Synode der ukrainisch-katholischen Bischöfe am 2. Dezember 1980 im Vatikan, in der die Nichtigkeit und kanonische Ungültigkeit der Synode von Lemberg aus dem Jahr 1946 bekräftigt worden war, schrieb Patriarch Pimen in seinem *Brief an den Papst vom 22. Dezember 1980*: „Mit tiefer Sorge und Bitterkeit muß ich feststellen, daß die Erklärung der Synode alle die höheren Errungenschaften im Bereich der brüderlichen Annäherungen unserer beiden Kirchen im buchstäblichen Sinne des Wortes auslöschen kann, die das Ergebnis unserer gemeinsamen großen Bemühungen während und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil sind.“ In der russisch-orthodoxen Kirche, so der Patriarch, sei als Folge der Synodenerklärung eine „tiefe Erregung“ gegen die katholische Kirche herangewachsen. Am 24. Januar hatte Johannes Paul II. den Brief aus Moskau *beantwortet*: Es habe jemand

ohne jegliche vorherige Absprache die Presse über die auf der Synode behandelten Entwürfe unterrichtet. „Wenn auch der Heilige Stuhl fest auf dem Standpunkt beharrt, den er bezüglich der Rechte der ukrainischen Katholiken immer vertreten hat, bedauert er doch diese Veröffentlichung, denn sie ist geschehen, bevor ich Gelegenheit hatte, jene Dokumente zu studieren.“ Der Heilige Stuhl habe sofort die Nuntiatoren aller Länder, in denen es Gemeinden ukrainischer Katholiken gibt, darüber benachrichtigt, daß diese Texte nicht approbiert seien und deshalb keinerlei offiziellen Charakter besäßen. In seiner *Erklärung vom 8. Juni* führte Kardinal Slipyi dazu aus: „Wir erklären, daß dieser Briefwechsel vom Moskauer Patriarchat initiiert wurde und ohne unser Wissen und dem des ukrainisch-katholischen Episkopats stattfand. Es trifft uns folglich nicht die geringste Verantwortung für das, was geschehen ist.“ Der Heilige Vater, so Slipyi, habe in seinem Antwortschreiben unterstrichen, „daß der Heilige Stuhl fest auf der Position beharrt, die er hinsichtlich der Rechte der ukrainischen Katholiken immer eingenommen hat“. Man werde sobald als möglich die Angelegenheit mit dem Heiligen Vater besprechen. Der Großerbischof schreibt, daß er bezüglich der Rechte seiner Kirche und seines Volkes in keiner Weise nachgeben werde. „Gleichzeitig unternehmen wir jede Anstrengung zur Förderung eines aufrichtigen und ehrenvollen ökumenischen Dialogs, der die Anerkennung und die volle Achtung unserer Rechte und der Wahrheit voraussetzt.“

Die katholische Kirche in Südafrika weigerte sich, an den Feierlichkeiten zum zwanzigsten Jahrestag der Gründung der Republik Südafrika am 31. Mai und 1. Juni teilzunehmen. Scharfe Kritik an der Regierung wurde im Vorfeld der Feierlichkeiten von verschiedenen Seiten laut. Kirchen, Gewerkschaften und andere Organisationen hatten beschlossen, den Nationalfeiertag zu boykottieren. 49 Studenten und zwei Professoren des Theologischen Seminars von Durban wurden im Mai verhaftet und erst nach einigen Tagen wieder freigelassen, weil sie gegen die Feierlichkeiten demonstriert hatten. Tausende von Südafrikanern boykottieren das Fest, so hieß es in einem Zeitungskommentar, „weil sie einfach das Gefühl haben, daß Verhaftungen ohne Gerichtsverhandlungen oder Öffentlichkeit, Verbannungen, Verfahren wegen Paßvergehen, die nationale christliche Erziehung, die vom Gesetz verordnete Rassentrennung, die Ungleichheit der Chancen... nicht geeignet sind, als Grundbestände einer Republik zu dienen, die sie gerne feiern würden“. Zum selben Thema sagt ein vom *Ständigen Rat der Südafrikanischen Bischofskonferenz* veröffentlichtes Dokument: „Wir sind überzeugt, daß die Mehrheit der Bevölkerung Südafrikas *keinen Grund* sieht, den Nationalfeiertag zu feiern. Um so mehr, als sie in ihrem Geburtsland unterdrückt ist und in der Regierung des Landes sowie bei Entscheidungen, durch die sie so sehr in ihrer Menschenwürde betroffen wird, praktisch nichts zu sagen hat.“ Gleichzeitig wiederholen die südafrikanischen Bischöfe ihre Forderung nach einem Gesetz, das der Diskriminierung ein Ende bereiten soll. Ergänzend dazu wies der Erzbischof von Durban, *Denis Hurley*, in einem Brief auf die Assoziationen hin, die sich für schwarze Bewohner im Zusammenhang mit der Republik ergäben: Die zwangsweise Umsiedlung durch die Regierung habe zur Folge, „daß Millionen von Menschen aus ihrer Heimat entwurzelt würden und oft in überfüllten Orten, ohne Land, ohne Nahrung, oft ohne Wasser, ohne Arbeit, ohne Gemeinschaft... *zusammengepfercht*“ würden. „Erschreckend“ sei auch das „Elend des Lebens in ländlichen Gebieten, wo Mütter, Kinder, alte Leute und oft genug arbeitslose Jugendliche darum kämpfen, auf unproduktivem Boden zu überleben, und‘ das Leben in überfüllten Stadtteilen, in denen

zwischen schachtelförmigen Häusern kaum Platz für Bewegung bleibt und wo große Familien oft in zwei oder drei Räume gezwängt sind“. Die Republik könne nicht wegen sämtlicher dieser

Übel beschuldigt werden, so Hurley, aber ihre Politik und Gesetze und mangelnde Bemühungen seien für viele Mißstände verantwortlich.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

LÉON-DUFOUR, XAVIER. „Faites cela en mémoire de moi“. In: *Études* (Juni 1981) S. 831–842.

Im Vorblick auf den Eucharistischen Weltkongreß in Lourdes fragt Léon-Dufour nach dem Verständnis der Eucharistie als Gedächtnis: Es geht beim wirksamen Gedenken an das letzte Mahl Jesu nicht um ein intellektuelles Sich-Zurückerkennen, sondern um die wirksame Vergegenwärtigung eines vergangenen Ereignisses und seines Urhebers. Dazu braucht es allerdings ein Zeitverständnis, nach dem Gott die Zeit umgreift und diese von seinem Handeln her verstanden wird: „Das Gedenken ist die in allen ihren Dimensionen versammelte Zeit.“ Daraus erwächst die Verbindung zwischen dem einmaligen Mahl Jesu mit seinen Jüngern und den Eucharistiefiern der Kirche. Der Autor betont besonders die notwendige Verknüpfung von Kult und Handeln: „Das Gedenken, das sich nicht im Handeln auswirkt, kann leicht zum entfremdenden Gedenken werden.“ Auf den unlösbaren Zusammenhang von Kult und Dienst weist für Léon-Dufour die Tatsache hin, daß das Johannesevangelium statt eines Abendmahlsberichts den Bericht über die Fußwaschung bringt: „Johannes setzt hier an die Stelle des Sakraments die Wirklichkeit, die es bedeutet, nämlich den gegenseitigen Dienst der Nächstenliebe.“

MCDERMOTT, JOHN M. *Jesus and the Son of God Title*. In: *Gregorianum* Jhg. 62^o Heft 2 (1981) S. 277–317.

Der Beitrag versucht nachzuweisen, daß Jesus sich selber in seinem Verhältnis zum Vater als „Sohn“ bezeichnet habe und daß damit die Wurzeln der Sohn-Gottes-Christologie beim historischen Jesus zu finden seien. Dabei geht McDermott von der „Abba“-Anrede Jesu für Gott aus: „Jesu einzigartige Beziehung zu seinem Vater impliziert, daß er in einer einzigartigen Weise Sohn ist.“ Während sich der von den Synoptikern häufig gebrauchte Gottessohn-Titel für Jesus nicht als authentisch aufweisen läßt, plädiert McDermott aufgrund einer Analyse der Stellen, an denen die Synoptiker vom „Sohn“ sprechen, dafür, daß Jesus selber diesen Titel gebraucht habe, „um seine Beziehung zum Abba zu definieren und zu offenbaren“. Der Titel werde deswegen nicht häufig gebraucht, weil er sich auf das tiefste Persönlichkeitsgeheimnis Jesu beziehe. Einen zusätzlichen Beweisgang für seine These führt der Autor mit Hilfe von Röm 1,3–4: Unter der Voraussetzung, daß der dort verwendete Sohn-Gottes-Titel vorpaulinisch ist, wird gefolgert: „Daß man einen solchen Titel anstelle des wahrscheinlicheren ‚Sohn Davids‘, ‚Herr‘ oder ‚Messias‘ als messianischen Titel gewählt hat, scheint nur unter der Voraussetzung erklärbar, daß er fest im irdischen Leben unseres Herrn verwurzelt ist.“

SAUTER, GERHARD. *Geist und Freiheit*. In: *Evangelische Theologie* Jhg. 41 Heft 3 (Mai/Juni 1981) S. 212–223.

Sauter grenzt sich bei der Verhältnisbestimmung von Geist und Freiheit von verbreiteten, seiner Meinung nach aber unzulänglichen Zuordnungen ab. Geist könne nicht als die Bewegungsfreiheit gedacht werden, „die sich in der schöpferischen Gestaltung und Umgestaltung dessen bewährt, was der Mensch an sich und um sich vorfindet“. Geist meine auch nicht die Vergegenwärtigung oder das Gegenwärtig-Werden Gottes. Schließlich treffe auch die Vorstellung einer Widerspiegelung Gottes im menschlichen Geist nicht das christliche Reden vom Geist. Sauters These: „Gottes Geist ist der Sinn der Gegenwart des Handelns Gottes an uns.“ Dazu braucht es die Neubelebung der Unterscheidung von Fleisch und Geist bzw. von äußerem und innerem Menschen. Daraus ergibt sich dann: „Diese Einstimmung in Gottes Werk und das Gestalt-Werden durch Gottes Werk wachsen nun weit über jede Freiheitserfahrung hinaus, durch die ‚Freiheit‘ nur als Befreiung des Ich zu sich selber, abgehoben von allem ihm Fremden, erscheinen kann.“ Den Geist könne man nicht danach bemessen, was wir in der Auseinandersetzung mit unseren Lebensbedingungen erringen, sondern wir „müssen unserer Freiheit in der Bestimmtheit innwerden, die der Geist an und in uns schafft“.

Kultur und Gesellschaft

SCHÜTT, PETER. *Gibt es in der Bundesrepublik Rassismus?* In: *Frankfurter Hefte* Jhg. 36 Heft 6 (Juni 1981) S. 31–40.

Aus unmittelbarer Betroffenheit heraus – seine Frau ist Afroamerikanerin –, ständig mit Diskriminierungen konfrontiert, schildert Schütt seine Beobachtungen im bundesdeutschen Alltag. „Typisch für den alltäglichen Rassismus“ sei es, daß man ihn schwer nachweisen könne, da die diskriminierenden Bürger – ob Hauswirte, Gaststättenbesitzer oder Taxichauffeure – auf ihr Verhalten hin angesprochen um plausible Vorwände oft nicht verlegen seien. Das rassistische Verhalten der Bundesdeutschen in Sprache, Medien, Werbung, ja sogar im Karneval, für das zahlreiche Beispiele angeführt werden, sei darauf zurückzuführen, daß „eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen rassistischen Vergangenheit... hierzulande nie stattgefunden“ habe. Schütt moniert auch, daß Millionen ausländischer Mitbürger nach wie vor kein Wahlrecht besäßen und als billige Arbeitskräfte, oft sogar als Schwarzarbeiter eine Randexistenz führten. Abhilfe gegen die „regelrechte Überfremdungsdebatte“ und die beobachteten Mißstände könne z. B. eine Bürgerrechtsbewegung schaffen, „die sich entschlossen gegen eine neue Welle des Fremdenhasses und des Rassismus zur Wehr setzt“.

Sortir du chômage. In: *Projet* Heft 156 (Juni 1981) S. 643–776.

Dem Weg aus der Arbeitslosigkeit sind die Aufsätze dieses Heftes gewidmet, und die Einwände, die gegen ein Aufgreifen dieses Themas gesprochen hätten, werden im Vorwort vorweggenommen: Die Forderung nach Auswegen aus der Arbeitslosigkeit zu suchen sei weit verbreitet. „Ist sie nicht in ihrer Einfachheit begrenzt und naiv?“ Man versucht deshalb, der Komplexität gerecht zu werden, indem man die vielschichtigen Mechanismen nicht nur in ihrer abstrakten Allgemeinheit behandelt, sondern auch in ihrer Beziehung zu konkreten Lebens- und Arbeitsgemeinschaften sieht. Der Fortschritt der Wirtschaftstheorie wird als hilfreich für die Lösung angesehen, die „nicht anders als politisch“ sein kann. Schlüssig gegliedert sind die Aufsätze in vier Abschnitte: Die Arbeitslosigkeit wird als „internationales Phänomen“ vorgestellt, ihre französische Ausprägung wird betrachtet, das Verhältnis von „Theorie und Politik“ dargelegt und die „sozialen Auswirkungen untersucht. Eine mögliche Lösung, davon geht man aus, setzt den Willen voraus, durch einen Appell an die Verantwortung jedes einzelnen gemeinsam weiterzukommen.“

Kirche und Ökumene

BALTHASAR, HANS URS VON. *Das Wagnis der Säkularinstitute*. In: *Internationale katholische Zeitschrift* Jhg. 10 Heft 3 (Mai 1981) S. 238–245.

Die „Erwählung“ Einzelner, so der Ausgangspunkt des Autors, „ist ein unübersehbares Faktum innerhalb des Evangeliums selbst und nicht als nachträgliche menschliche Interpretation wendiskutierbar“. Aber weder sei mit der Aufforderung zum Dienst nur die erste Jüngergeneration gemeint gewesen, sei sie an eine Weihe gebunden, d. h. auch Laien seien aufgerufen nach den drei evangelischen Räten Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam zu leben. Kennzeichnend für Gemeinschaften, die diesem Postulat folgen, sei u. a., daß sie wie niemand sonst im Spannungsfeld lebten, „inmitten der Welt“, aber ebenso „nicht von der Welt“ zu sein, vor allem seien sie nicht nur „lokere Ansammlungen von Einzelnen“, sondern „echte Gemeinschaften“. „Das Erregendste“ daran sei weniger die Ehelosigkeit und die Armut, sondern „die Durchformung des weltlichen Berufes durch einen theologisch verstandenen Gehorsam“. Lebendiges Gebet und echte Kontemplation seien zur dauernden Erneuerung des Geistes vonnöten, um die daraus resultierenden Spannungen zu ertragen. Die Frage nach der Bewahrung der Weltgemeinschaften im kirchlichen Leben sei insofern schwierig zu beantworten, da ihre Arbeit oft statistisch nicht erfaßt werden könne. In zahlreichen Ländern aber, wo die Kirche staatlich verfolgt sei, könnten „nur noch die